

Innovationen und der Umgang mit ihnen, Teil II

Erarbeitet von Patentanwalt Matthias Thomas

Nachdem in Teil I - zugegeben - eine sehr knappe Darstellung dessen gegeben wurde, was technische Schutzrechte sind, wie sie entstehen und was sie schützen, soll in diesem Teil der Frage nachgegangen werden, wie mit entstandenen technischen Schutzrechten umgegangen wird.

I. Der Einzelerfinder und zugleich Patentanmelder

Wer in einem Einzelunternehmen als Firmeninhaber oder in seiner Freizeit Erfindungen macht und diese als Patent oder Gebrauchsmuster anmelden möchte, hat es einfach. Er muss nur darüber entscheiden, ob er die mit einer Anmeldung entstehenden Kosten tragen will. Will er, kann er die Anmeldung entweder selbst oder über einen beauftragten Anwalt vornehmen.

Nach der Anmeldung und eventuell nach der Patenterteilung stehen dem Anmelder die Rechte aus dem Patent oder Gebrauchsmuster zu.

II. Die Behandlung von Erfindungen im Unternehmen

Anders ist die Situation bei Erfindern, die entweder in einer Firma angestellt sind oder im Auftrag einer Firma Leistungen erbringen.

Ist ein Erfinder bei einem Unternehmen angestellt, müssen er und das Unternehmen die Regelungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG v. 25.07.1957, zuletzt geändert am 31.07.2009), beachten. In diesem Gesetz sind Regelungen für den Umgang mit Erfindungen, über die Inanspruchnahme von Erfindungen durch das Unternehmen und über die dem Arbeitnehmererfinder zustehenden Vergütungen enthalten.

An dieser Stelle soll lediglich auf die den Schöpfungsprozess einer Erfindung unmittelbar folgenden Maßnahmen:

- Erarbeitung und Einreichung einer Erfindungsmeldung,
- Annahme der Erfindung durch das Unternehmen

eingegangen werden.

1. Die Erfindungsmeldung

Jeder Bearbeiter einer technischen Aufgabe in Unternehmen sollte bereits während der Bearbeitung der Aufgabe den Stand der Technik auf diesem technischen Fachgebiet kennen.

Ergibt sich beim Vergleich mit diesem Stand der Technik ein Hinweis, dass die gefundene Lösung mehr als nur Mittel des Standes der Technik einsetzt, ist zu fragen, ob es sich um eine Erfindung handelt.

In diesen Fällen ist eine Erfindungsmeldung zu erstellen. Diese ist schriftlich abzufassen und muss mindestens Aussagen zu folgenden Sachverhalten machen:

- Wer macht die Erfindungsmeldung?

- Welche Funktion/Arbeitsaufgabe hat der Meldende?
- Wie ist der Stand der Technik vor der Erfindung gewesen? Welche Probleme ergeben sich aus diesem Stand der Technik?
- Durch welche technische Mittel oder technische Maßnahmen wurden die aus dem Stand der Technik bekannten Probleme gelöst?
- Wenn möglich, ist eine Zeichnung (auch mehrere) beizufügen.

Die fertig gestellte und unterschriebene Erfindungsmeldung ist an den jeweiligen Vorgesetzten abzugeben.

Merke! Erfindungsmeldungen müssen auch eingereicht werden, wenn die Erfindung bei der Lösung einer Arbeitsaufgabe gemacht wurde.

Die oben angegebene Gliederung unterscheidet bereits nach dem Stand der Technik und der neuen Lösung. Sie bietet damit den Vorteil, dass Erfinder bereits bei der Formulierung der Erfindungsmeldung angeben müssen, auf welchen Stand der Technik sie sich beziehen und in welchen Maßnahmen sie eine erfinderische Leistung sehen.

Arbeitnehmererfinder, die ein fundiertes Wissen über den Stand der Technik in ihrem Aufgabengebiet haben, können bei der Erarbeitung einer Erfindungsmeldung selbst eine Voreinschätzung vornehmen, welche Bedeutung die gefundene Lösung für das Unternehmen möglicherweise hat.

2. Die Prüfung und Annahme der Erfindung

Eine eingereichte Erfindungsmeldung muss im Unternehmen registriert werden. Sie wird gewöhnlich durch den Vorgesetzten einer ersten Prüfung unterzogen. Es ist möglich, dass die Prüfung durch weitere Personen oder in einer Gruppe einer erneuten Prüfung unterzogen wird.

Bei der Prüfung im Unternehmen muss zunächst nach den Gesichtspunkten Neuheit und erfinderische Leistung der vorgelegten Erfindung beurteilt werden. Darüber hinaus wird allerdings im Unternehmen zu beurteilen sein, welchen wirtschaftlichen Wert die Erfindung für das Unternehmen hat oder haben könnte.

Im Jahre 2009 ist das Arbeitnehmererfindergesetz im Hinblick auf die Annahme einer Erfindung maßgeblich geändert worden. Seither gilt:

- Die Einreichung einer Erfindungsmeldung durch einen Arbeitnehmer ist automatisch verbunden mit der Annahme der Erfindung (nicht der Erfindungsmeldung!) durch das Unternehmen.
- Will das Unternehmen die gemeldete Erfindung nicht annehmen, muss es in einem Zeitraum von 4 Wochen gegenüber dem Arbeitnehmer schriftlich erklären, dass es die Erfindung freigibt.

Wird eine Erfindung durch schriftliche Erklärung angenommen, heißt das nicht automatisch, dass dafür auch eine Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung erfolgen muss. Es kann im Interesse der Unternehmen liegen, Erfindungen nicht zu veröffentlichen oder diese gar völlig geheim zu halten.

Die die eingereichte Erfindungsmeldung beurteilenden Personen müssen wissen, dass:

- Die gemeldete Erfindung automatisch dem Unternehmen gehört,

- eine negative Entscheidung über die Annahme dem Einreicher der Erfindungsmeldung schriftlich gegeben werden muss
- und die Freigabe endgültig ist.

Nach der Freigabe kann der Erfinder darüber allein verfügen, was er mit seiner Erfindung macht.

Der Einreicher einer Erfindungsmeldung muss wissen, dass:

- er mit seiner Erfindungsmeldung dem Unternehmen sein erworbenes Wissen zur Verfügung stellt,
- er nach der Erfindungsmeldung keinen Anspruch auf den technischen Inhalt seiner Erfindung mehr hat,
- sich im Falle der wirtschaftlichen Verwertung der Erfindung für ihn ein materialer Vergütungsanspruch ergibt.

Das oben Gesagte zeigt, dass sowohl die Einreicher von Erfindungsmeldungen als auch die im Unternehmen darüber entscheidenden Personen sehr genau prüfen müssen, was sie entscheiden.

Dabei müssen sie bedenken, dass verschiedene Sachverhalte einer Erfindung möglicherweise nach mehreren Jahren wirtschaftlich bedeutsam werden können. Weitsicht ist bei solchen Entscheidungen gefragt.

17. März 2015

© 03, 2015, Matthias Thomas, Patentanwalt

Schutzvermerk

Diese Publikation soll ausschließlich Erfindern, Patentanmeldern und Patentinhabern dienen, sowie Personen, die ein Interesse am gewerblichen Rechtsschutz haben. Ziel dieser Information ist die Vermittlung von Basiswissen.

Interessenten dürfen sich diese Publikation auf ein eigenes elektronisches Gerät herunterladen, anzeigen und ausdrucken.

Jedwede Weitergabe in Form elektronischer Dateien, die Verlinkung mit fremden Websites oder das Einstellen in nicht autorisierte Websites ist ausdrücklich untersagt und wird verfolgt.